

Von: holger.petruschke@tsv-buchholz08.de
Gesendet: Samstag, 23. Mai 2020 16:17
An: 'Ar...em';
'Cl...tsv-
'Di...n';
bu...T-
'je...leen
'Si...
'ho...
bu...
On...
Sto...
'har...
Cc: 'har...
Betreff: Newsletter 23.05.2020
Anlagen: 2020-05-22_Corona-VO_Lesefassung.pdf; Organigramm Vorstand und
Geschäftsstelle.pdf

- 1. Öffnung der Sportplätze**
- 2. Jahreshauptversammlung und Sitzungen des Gesamtvorstandes**
- 3. Öffnen der Sporthallen und Schwimmbäder**
- 4. Masken**
- 5. Organigramm**
- 6. Bericht vom Kreissportbund**
- 7. Wichtige links**

Sehr geehrter Herr Präsident,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

Himmelfahrt, Vatertag, Muttertag und zwei tolle Nachrichten haben uns ereilt. Herzlichen Glückwunsch an unsere Luchse die den Aufstieg in die erste Bundesliga erreicht haben. Auch an der OKK werden wir in der nächsten Saison, sehr wahrscheinlich, wieder in der höchsten Hamburger Spielklasse uns messen können. Ich kann nur hoffen, dass es dann im September wieder „normal“ läuft.

1. Öffnung der Sportplätze

Der Mai hat uns ermöglicht wieder Sport in Gruppen zu machen. Überall auf unseren Sportstätten ist ein reges Treiben zu beobachten.
Die Bedingungen für eine Öffnung waren lange unklar. Wenn wir eines in der Coronazeit gelernt haben, dann das wir erst tätig werden wenn die Stadt ein Vorstellung hat und eine entsprechende Verordnung veröffentlicht.
Laurids hat in kürzester Zeit einen Plan entwickelt und versehentlich eine alte Version versendet und die neue Version gelöscht. Sowas kann in einer solch hektischen Phase passieren. Gemeinsam haben haf Laurids mit dem Vorstand die Datei wiederhergestellt und die richtige Planung am Sonntagabend erneut versendet.
Es war uns wichtig, dass zunächst alle Abteilungen die Möglichkeit haben wieder Sport zu treiben. Genauso war es uns wichtig, dass der Rasen an der OKK bestmöglich behandelt wird. Dadurch mussten sich einige Abteilungen flexibel zeigen und ihre eigentliche Sportstätte tauschen. Tore und Sportmaterialien wurden quer durch Buchholz transportiert und alle hatten ihren Spaß.

Einen besonderen Dank an dieser Stelle an die Hausmeister. Sie haben überall die entsprechenden Bedingungen geschaffen, um die rechtlichen Vorgaben einzuhalten.

Niemand konnte erwarten, dass alles sofort reibungslos lief, meine Beobachtungen sind aber deutlich positiv gewesen. Ein großes Dankeschön an alle die mitgeholfen haben.

2. Jahreshauptversammlung und Sitzungen des Gesamtvorstandes

Auf der letzten Sitzung des Gesamtvorstandes hatten wir Anfang Juni die Möglichkeit zur Umsetzung einer Mitgliederhauptversammlung diskutiert. Leider muss ich auch hier wieder den Plänen eine Absage erteilen. Sowohl der Landkreis als auch die Stadt Buchholz haben uns signalisiert, dass eine solche Veranstaltung erst ab März wieder möglich sein wird.

Dem hingegen ist es uns jedoch gestattet unsere Gesamtvorstandssitzungen im Sportzentrum stattfinden zu lassen. Bitte denkt an den 08.06.!

3. Öffnen der Sporthallen

Leider kann ich Euch noch nicht sagen, in wie weit die Hallen ab Montag geöffnet werden. Nach etlichen Rücksprachen mit dem Landkreis, der Stadt und der ARGE kann ich weiter nur festhalten, dass sich niemand rührt. Ich hoffe, dass mit der modifizierten Verordnung am Montag Bewegung in die Sache kommt.

Auszug: Niedersächsische Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus Vom 22. Mai 2020:

(8) 1 Die Sportausübung auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen und ähnlichen Einrichtungen ist zulässig, wenn

1. diese kontaktlos zwischen den beteiligten Personen erfolgt, 2. ein Abstand von mindestens 2 Metern jeder Person zu jeder anderen beteiligten Person, die nicht zum eigenen Hausstand gehört, jederzeit eingehalten wird,
3. Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere in Bezug auf gemeinsam genutzte Sportgeräte, durchgeführt werden,
4. Umkleidekabinen, Dusch-, Wasch- und andere Sanitärräume, ausgenommen Toiletten, sowie Gemeinschaftsräumlichkeiten, wie zum Beispiel Schulungsräume, geschlossen bleiben,
5. beim Zutritt zur Sportanlage Warteschlangen vermieden werden,
6. Zuschauerinnen und Zuschauer ausgeschlossen sind und die Zahl der aus Anlass der Sportausübung tätigen Personen, wie zum Beispiel Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer sowie Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, auf das erforderliche Minimum vermindert wird. 2Geräteräume und andere Räume zur Aufbewahrung von Sportmaterial dürfen von Personen nur unter Einhaltung des Abstandes nach Satz 1 Nr. 2 betreten und genutzt werden.

(9) 1 Abweichend von Absatz 8 Nrn. 1, 2 und 4 dürfen Mannschaften, die aus Sportlerinnen und Sportlern bestehen, die ihre Sportart berufsmäßig ausüben, und am Spielbetrieb der 1. oder 2. Bundesliga, gleich welcher Sportart, oder der 3. Fußballbundesliga teilnehmen, auf der Grundlage des Konzepts „Sportmedizin/Sonderspielbetrieb im Profifußball“ oder für andere Sportarten auf der Grundlage eines nach diesem Vorbild entwickelten medizinischen, organisatorischen und hygienischen Konzepts nach Maßgabe des Satzes 2 ihre Sportart ausüben.

2 Für die Ausübung der Sportart nach Satz 1 ist insbesondere

1. sicherzustellen, dass durch geeignete Maßnahmen die Gefahr einer Infektion der Sportlerinnen und Sportler mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 auf ein noch zu vertretendes Minimum vermindert ist,
2. das Konzept mit den zuständigen Bundesbehörden abzustimmen,
3. der Aufnahme der Sportausübung mit Körperkontakt eine Quarantänezeit, zum Beispiel in Form eines Trainingslagers, voranzustellen,
4. sicherzustellen, dass die Sportlerinnen und Sportler regelmäßig und unmittelbar vor der nicht kontaktfreien Sportausübung auf das Corona-Virus SARS-CoV-2 von medizinischem Personal getestet werden,
5. sicherzustellen, dass Corona-Tests in ausreichender Menge vorhanden sind und nicht zulasten der Verfügbarkeit im Gesundheitswesen gehen,
6. sicherzustellen, dass bei einem erkennbaren Mangel der Verfügbarkeit von CoronaTests oder der Laborkapazität die Sportausübung mit Körperkontakt eingestellt wird,
7. sicherzustellen, dass keine Zuschauerinnen und Zuschauer zugelassen sind und die Zahl der aus Anlass der Sportausübung tätigen Personen, wie zum Beispiel Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer sowie Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, auf das erforderliche Minimum vermindert wird.

3 Die Kosten für die aufgrund des Konzepts erforderlichen Maßnahmen trägt die verantwortliche Organisation.

Bestimmungen für die Abteilung Schwimmen:

(12) 1 Abweichend von Absatz 3 Nr. 5 sind der Betrieb und die Nutzung von Schwimmbad und Spaßbädern, jeweils im Freien, zulässig, wenn sichergestellt ist, dass jede Person beim Betreten und Verlassen der Einrichtung sowie beim Aufenthalt in der Einrichtung einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person, die weder zum eigenen noch zu einem weiteren Hausstand gehört, einhält.

2 Die Betreiberin oder der Betreiber einer Einrichtung nach Satz 1 ist darüber hinaus verpflichtet, Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Beachtung des Abstandsgebots bei Ansammlungen von Personen zu treffen, insbesondere im Bereich der Umkleeeinrichtung und Duschen.

3 Die Betreiberin oder der Betreiber der Einrichtung hat Hygienemaßnahmen zu treffen, die geeignet sind, die Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu vermindern. 4 Für die auf dem Gelände der Einrichtung gelegenen Verkaufsstellen und Restaurationsbetriebe gilt § 6 Abs. 1 und 2.

(13) 1 Abweichend von Absatz 8 sind der Betrieb und die Nutzung von Fitnessstudios zulässig, wenn

1. ein Abstand zwischen den Kundinnen und Kunden von mindestens 2 Metern gewährleistet ist und
2. nach jeder Kundin und jedem Kunden eine Desinfektion des von ihr oder ihm genutzten Geräts durchgeführt wird, soweit ein Körperkontakt stattgefunden hat.

Die Betreiberin oder der Betreiber eines Fitnessstudios ist verpflichtet, den Familiennamen, den Vornamen, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer der Kundin oder des Kunden sowie den Zeitpunkt des Betretens und Verlassens des Fitnessstudios zu dokumentieren, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann. Andernfalls darf die Kundin oder der Kunde das Fitnessstudio nicht nutzen. Die Dokumentation ist für die Dauer von drei Wochen nach dem Besuch aufzubewahren und dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen.

5 Spätestens einen Monat nach dem Besuch der Kundin oder des Kunden sind die Daten der betreffenden Person zu löschen.

4. Masken

Die von HuSanae genähten Masken sind bis auf wenige Restbestände ausverkauft. Auf Anregung von Daniel Maas, Vorstand Fußball Jugend, wurden 500 weitere Masken im Buchholz 08 Design eingekauft. Sobald sie am Anfang der Woche geliefert werden, bekommt Ihr durch die Geschäftsstelle mehr Informationen.

5. Organigramm

In der Corona Zeit haben wir uns den aktuellen Aufbau des Vorstand und der Geschäftsstelle näher angesehen und grafisch dargestellt. Dieses war aufgrund der Veränderungen notwendig geworden und sorgt für Transparenz. Ergänzungswünsche gerne an mich.

6. Bericht vom Kreissportbund

Der KSB hat die einige der größten Vereine zur einer Videokonferenz eingeladen. Es wurde hier insbesondere über die Möglichkeiten der Öffnung von Sportflächen diskutiert. Wir wurden von den Beteiligten für unser vorgehen gelobt und im Nachgang kam es zu einigen Gesprächen. Es ist spannend zu sehen, wie sich andere Vereine an uns orientieren und gibt mir Hoffnung, dass wir auf einem guten Weg sind.

7. Wichtige Links

Newsletter 21.05.20

<https://www.lsb-niedersachsen.de/index.php?id=2272#c14496>

Ausgabe 19/20

<https://www.lsb-niedersachsen.de/index.php?id=2271>

Herzliche Grüße

Holger H. Petruschke



--

1. Vorsitzender TSV Buchholz 08

www.tsv-buchholz08.de/

Mobile: +49 171 788 64 14

Festnetz: +49 4181 23 19 775

Steinbecker Str. 109 D
21244 Buchholz-Steinbeck
Germany

